

Anhang zur Satzung

Regelung der Sportstätten-Nutzungsgebühr in der Abteilung „Reiten“ des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Bodenheim e. V.

- § 1 : Zum Zweck der Unterhaltung der in der Regie des Vereins stehenden Sportanlagen wird eine Sportstättennutzungsgebühr erhoben. Sie gilt als Beitrag im Sinne der §§ 4, 5, 6 und 7 der Vereinssatzung.
- § 2 : Die Sportstättennutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2002 bis auf weiteres für jedes Pferd eines Pferdebesitzers monatlich 16,-- €.
- § 3 : Die Sportstättennutzungsgebühr ist zum 1. eines jeden Monats im voraus zu zahlen.
Bei Zahlungsrückstand kann Ausschluss aus dem Verein - § 4 der Vereinssatzung – erfolgen.
- § 4 : Die Sportstätten dürfen im Rahmen des Vereinssportes nur von Mitgliedern des Vereins mit den im Besitz befindlichen Pferden oder mit Pferden im Besitz von anderen Vereinsmitgliedern benutzt werden, sofern hierfür Sportstättennutzungsgebühr entrichtet wird.
In besonderen Fällen kann vom geschäftsführenden Vorstand eine Ausnahmeregelung getroffen werden.
Bei Verstoß gegen die vorgenannten Nutzungsbestimmungen kann ebenfalls Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
- § 5 : Diese Regelung der Sportstättennutzungsgebühren wird Anhang zur gültigen Satzung.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.06.1999, hinsichtlich § 2 geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.12.2001